

[Nationalrat; Abstimmung] Landesgesetz über den Ablauf von Wahlen (Landeswahlgesetz)

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 8. September 2005, 20:41

Gesetz über den Ablauf von Wahlen der Republik Schwion

§1 [Sinn und Zweck; Geltungsbereich]

- (1) Dieses Gesetz regelt den Ablauf von Wahlen in der turanischen Föderationsrepublik Schwion.
- (2) Es gilt für alle Wahlen, in der Republik Schwion.

§2 [Volksratswahlen]

- (1) Der Volksrat wird vom Volke mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Kandidaturberechtigt ist jeder Bürger Schwions, der das passive Wahlrecht besitzt.
- (3) Kann keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§3 [Nationalratswahlen]

- (1) Der Nationalrat wird per Listenwahl gewählt.
- (2) Wahllisten kann jede Partei, jeder Verein und jede Privatperson einreichen.
- (3) Die Listen erhalten gemäß ihres Wahlergebnisses einen przentualen Anteil an den Sitzen im Nationalrat.

§4 [Schlussbestimmungen]

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung durch den Volksrat in Kraft.

Bitte stimmen Sie mit Ja, Nein oder Enthaltung.

Die Abstimmung läuft bis zum 11.9.2005

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 8. September 2005, 21:52

Äh, kleine Frage: Ging es nicht hauptsächlich um die Wahlankündigung? Darüber steht aber gar nichts im Gesetz.

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 9. September 2005, 13:54

Da bei kleinen Republiken wie Schwion ein Höchstmaß an Flexibilität erforderlich ist, halte ich dies auch für richtig.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 9. September 2005, 18:01

Da scheint mir doch die Chancengleichheit drunter zu leiden. Theoretisch könnte dies der amtierende Volksrat dazu missbrauchen, sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 10. September 2005, 11:47

Ihren Einwand werde ich kurz anpassen:

Gesetz über den Ablauf von Wahlen der Republik Schwion

§1 [Sinn und Zweck; Geltungsbereich]

- (1) Dieses Gesetz regelt den Ablauf von Wahlen in der turanischen Föderationsrepublik Schwion.
- (2) Es gilt für alle Wahlen, in der Republik Schwion.

§2 [Volksratswahlen]

- (1) Der Volksrat wird vom Volke mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Kandidaturberechtigt ist jeder Bürger Schwions, der das passive Wahlrecht besitzt.
- (3) Kann keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§3 [Nationalratswahlen]

- (1) Der Nationalrat wird per Listenwahl gewählt.
- (2) Wahllisten kann jede Partei, jeder Verein und jede Privatperson einreichen.
- (3) Die Listen erhalten gemäß ihres Wahlergebnisses einen prozentualen Anteil an den Sitzen im Nationalrat.

§4 [Ansetzung von Wahlen]

- (1) Der Wahltermin wird vom amtierenden Volksrat angesetzt.
- (2) Der Nationalrat kann mit 25% seiner Stimmen ein Veto gegen den angesetzten Wahltermin einlegen.

§5 [Schlussbestimmungen]

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung durch den Volksrat in Kraft.

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 10. September 2005, 11:48

Ich stimme dafür.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 10. September 2005, 14:39

Und wie will der Nationalrat überhaupt ein Veto einlegen, wenn der Volksrat die Wahl für den nächsten Tag ansetzt?

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 12. September 2005, 14:15

Das Veto kann ja auch während der Wahl eingereicht werden, die Wahl kann somit abgebrochen werden, da Schwion ein eher kleines Land ist, ist das nicht das Problem.

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 12. September 2005, 14:16

Das Gesetz wurde angenommen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 12. September 2005, 14:48

Ich denke, ich werde dieses Gesetz höchststrichterlich prüfen lassen. Sicher ist sicher.

Beitrag von „Kristofer Pitz“ vom 12. September 2005, 20:34

Das ist sinnvoll.

Wenn ich meine politische Arbeit wieder aufnehmen kann,
werde ich mich mal an eine Regelung für konkurrierende Gesetzgebung machen.